

Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz in Unternehmen (EFRE InvestRE 2021- 2027)

Förderaufruf

Vom 17.02.2025 – Aktenzeichen.: UM14-4305-21/27-703



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund der Förderung	3
2	Ziel der Förderung	3
3	Förderfähige Maßnahmen	4
4	Antragsberechtigte	4
5	Umfang, Art und Höhe der Zuwendung	4
6	Laufzeit	6
7	Antragstellung	6
8	Auswahlverfahren	7
9	Ansprechpersonen	8

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg unterstützt Maßnahmen zur Ressourcenschonung und der Erhöhung der Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027. Die Grundlage für diesen Förderaufruf bildet die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE InvestRE 2021-2027). Es gelten folgende Bestimmungen:

1 Hintergrund der Förderung

Die nachhaltige und effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der Klimawandel sind zwei zentrale globale ökologische Herausforderungen, die es aktuell und in den kommenden Jahren zu meistern gilt. Maßnahmen zur Schonung von Ressourcen und zur Stärkung der Ressourceneffizienz in Unternehmen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen dabei unterstützt werden, die Themen Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz anzugehen und sich hier zukunftsfähig aufzustellen.

2 Ziel der Förderung

Dieses Förderprogramm knüpft an die Aktivitäten der Regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz (**KEFF+**) der VwV EFRE RE 2021-2027¹ an und soll die Unternehmen in Baden-Württemberg dabei unterstützen, konkrete Ressourcenschonungs- oder Ressourceneffizienzmaßnahmen umzusetzen. Entsprechend werden investive Maßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien gefördert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf dem Bereich der Ressourcenschonung und -effizienz in industriellen Prozessen in kleinen und mittleren Unternehmen. Damit soll die Förderung Investitionen auf möglichst hohem Ressourcenschonungs- und Ressourceneffizienzniveau anstoßen, insbesondere in der Anlagen- und Prozessmodernisierung. Zudem zielt dieses Förderprogramm darauf ab, Unternehmen dabei zu unterstützen, Maßnahmen umzusetzen, die die Verwendung von nachhaltigen Rohstoffen und Materialien ermöglichen (zum Beispiel Substitution von schadstoffhaltigen Rohstoffen und Materialien, Einsatz von Rezyklaten oder recyclingfähigen Materialien zur Stärkung der Circular Economy, Minderung von negativen Umwelteinwirkungen).

Mit Hilfe des Förderprogramms soll der Ressourcenverbrauch in den Unternehmen gesenkt und somit ein Beitrag zur Steigerung der Ressourceneffizienz in Baden-Württemberg und

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE RE 2021-2027) vom 05.05.2021.

zur Umsetzung der Landesstrategie Ressourceneffizienz geleistet werden. Dabei handelt es sich gleichzeitig um einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen im Land.

3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig im Rahmen von EFRE InvestRE 2021-2027 sind investive Maßnahmen zur Ressourcenschonung und der Erhöhung der Ressourceneffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen in Baden-Württemberg. Die Investition muss zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs beziehungsweise zur Ressourcenschonung in dem Unternehmen beitragen. Für die Maßnahme sind Technologien zu verwenden, die in der Einsatzumgebung, an einem Standort oder einer Anlage einsatzfähig sind. Die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei zu beachten. Das Vorhaben muss zu den Zielen der [Landesstrategie Ressourceneffizienz](#)² beitragen.

Reine Energiespar- und Energieeffizienzmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Die geförderte Maßnahme muss in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission. Gemäß der Definition ist ein Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Zur Beurteilung der Unternehmensgröße sind die Kriterien Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme maßgeblich. Weitere Erläuterungen zu der Definition von KMU sind in dem [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#)³ und der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz in Unternehmen (VwV EFRE InvestRE 2021-2027) enthalten.

5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben in diesem Förderprogramm sind Sachkosten zur Umsetzung der investiven Maßnahme zur Ressourcenschonung und Erhöhung der Ressourceneffizienz.

² Abrufbar unter: [Landesstrategie Ressourceneffizienz](#)

³ Abrufbar unter: [Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#)

Hierzu gehören:

- Anschaffungskosten
- Einbaukosten
- Beratungs- und Dienstleistungskosten
- Materialkosten
- Sachleistungen

Der Fördersatz beträgt bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Fördersumme muss mindestens 100.000 Euro betragen. Dies entspricht zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 250.000 Euro.

Zur Finanzierung des aus EFRE-Mitteln geförderten Vorhabens dürfen keine weiteren Fördermittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mitteln im Rahmen eines anderen Programms in Anspruch genommen werden.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen der VwV EFRE InvestRE 2021-2027, VwV EFRE-Förderhandbuch, sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung. Bei Zuwendungen auf der Grundlage der AGVO gelten die einschlägigen Beihilfeintensitäten, die Förderquote für Zuwendungen mit Mitteln aus dem EFRE beträgt jedoch höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Folgende Artikel können herangezogen werden:

- Artikel 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU),
- Artikel 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft).

FÖRDERQUOTE	ARTIKEL 17 AGVO	ARTIKEL 47 AGVO
KLEINE UNTERNEHMEN	20 Prozent	60 Prozent* der Investitionsmehrkosten
MITTLERE UNTERNEHMEN	10 Prozent	50 Prozent* der Investitionsmehrkosten

*Die Förderquote mit Mitteln aus dem EFRE beträgt höchstens 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe, die die Kriterien der jeweils geltenden Transparenzvorschriften erfüllt, auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Bei Projekten mit einer Fördersumme unter der jeweils geltenden De-minimis-Schwelle kann gegebenenfalls eine Förderung auf Basis der Verordnung (EU) 2023/2831 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller stimmt im Falle der Bewilligung ihres oder seines Antrags zu, eine Veröffentlichung über diese Maßnahmen (Fallbeispiele/gelungene Beispiele aus der Praxis) durch das Umweltministerium zu ermöglichen. In diesem Fall wird die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vor Veröffentlichung um Freigabe gebeten.

6 Laufzeit

Dieser Förderaufruf ist nicht fristgebunden, das heißt Anträge auf Förderung können laufend eingereicht werden. Anträge, die den Anforderungen entsprechen, werden nach ihrem Eingang bei der L-Bank bearbeitet. Sie können solange bewilligt werden, wie Fördermittel zur Verfügung stehen. Wenn die zur Verfügung stehenden Fördermittel erschöpft sind, wird eine entsprechende Mitteilung auf www.efre-bw.de veröffentlicht.

Die Bewilligung von Zuwendungen kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Der Schlussverwendungsnachweis muss in jedem Fall bis spätestens zum 30. Juni 2029 vorgelegt werden.

7 Antragstellung

Anträge können laufend eingereicht werden. Ein Antrag ist vollständig und unterschrieben in elektronischer Form bei der L-Bank an efre@l-bank.de einzureichen.

.

Das Antragsformular sowie die dazugehörigen Anlagen sind im Internet unter www.efre-bw.de abrufbar.

Aus der Vorlage von Anträgen kann, auch bei der Erfüllung aller Fördervoraussetzungen, kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Nicht unterstützt werden Maßnahmen, die vor der Entscheidung über den Antrag bereits beauftragt oder begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne von Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO).

8 Auswahlverfahren

Die fachliche Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgen durch das Umweltministerium. Bei der Bewertung der Anträge wird das Ministerium von der Umwelttechnik Baden-Württemberg GmbH unterstützt. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Projektauswahlprinzipien⁴ des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 anhand folgender Kriterien:

- Innovationspotenzial des Vorhabens im Hinblick auf die spezifischen Ziele der Priorität B,
- Beitrag zum Spezifischen Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“,
- Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes, den zugrundeliegenden grünen Strategien des Landes sowie den grünen Spezialisierungsfeldern.
- Notwendigkeit der beantragten Mittel,
- Informationen über die Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nicht Diskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen, Gender Mainstreaming und Berücksichtigung der Gender Perspektive“.

Das Vorhaben ist im Antragsformular so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Dabei sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte darzustellen, die mit der jeweils angegebenen Gewichtung in die Bewertung eingehen:

⁴ Abrufbar unter: www.efre-bw.de

Aspekte	Gewichtung bei der Bewertung
Materialeinsparung und/oder genutztes Substitutionspotenzial	60 Prozent
Innovationspotenzial des Vorhabens	20 Prozent
Eingesparte kritische Rohstoffe gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024	20 Prozent

Das Auswahlverfahren erfolgt monatlich.

9 Ansprechpersonen

Ansprechperson bei der L-Bank für förderrechtliche Fragen:

Bereich Finanzhilfen
 Frau Luisa Riffel
 Telefon: 0721 150-3862
 E-Mail: efre@l-bank.de

Fachliche Fragen können an folgendes Funktionspostfach gerichtet werden:

E-Mail: EFRE-Ressourceneffizienz@um.bwl.de

Weitere Informationen und Unterlagen sind auf www.efre-bw.de veröffentlicht.